

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **3 (1834)**

Heft 40

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

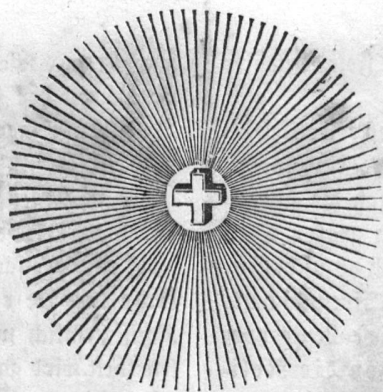
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Wenn schon irgend ein Christ in den Wissenschaften ein Fremdling ist, die Disputir-Sprache nicht versteht; — so weiß er doch, daß von dem einen wahren Gott, dem höchsten Gute kommt die Natur, die Lehre und die Gnade; die Natur, durch welche wir nach Gottes Bild geschaffen sind; die Lehre, durch die wir Gott kennen und uns; die Gnade, durch die wir Gott anhängen und — Gott anhängend — selig werden.
Der hl. Augustin, de Civ. Dei. Lib. VIII. Cap. 10.

Antwort auf einige Fragen

eines
gemeinen unstudirten Mannes aus dem Kanton
Aargau in Betreff der Badener-Konferenz.

Von
Franz Geiger, Chorherrn.

Ihr schreibt mir, man streue bei euch allerhand Dinge aus, die ihr mit dem alten katholischen Glauben, den ihr von euern frommen Vätern ererbt habet, und den ihr auf euere lieben Kinder fortzupflanzen wünschet, nicht vereinbaren könnt, besonders da ihr jenen Leuten, die so geschäftig diese Dinge herumtragen und sie dem gemeinen Mann aufdringen, aus gewissen Ursachen nicht traует. Nun so will ich euch dann über die wichtigern Fragen, die ihr an mich stellet, nicht eigentlich meine Meinung, sondern vielmehr die Lehre unserer heiligen katholischen Kirche ganz redlich vor Augen legen.

Erstens sagt man euch: „es sei in Ansehung der „Artikel der Badener-Konferenz keine Gefahr „für den katholischen Glauben zu fürchten.“ — Allein ihr werdet doch die Vorstellungen gelesen haben, welche die Geistlichkeit der Kapitel Regensburg, Breggarten und Mellingen der hohen Regierung überreicht, und worin sie augenscheinlich bewiesen hat, daß man nach besagten Artikeln wirklich den katholischen Glauben gefährden, die katholische Einheit zerstören und die der Kirche von Christus übertragene Macht der weltlichen Regierung einräumen könnte, die, wenn sie

noch katholisch sein will, dieser Macht selbst unterworfen sein muß.

Diese Artikel sind entnommen aus der Synode von Pistoja, aus dem Emser-Kongreß und der Pragmatik, die zu Frankfurt heimlich fabrizirt wurde. Allein von Papst Pius VI. bis auf den jetzt regierenden Gregorius XVI. haben die Päpste allesammt solche Aenderungen als den katholischen Glauben zerstörend verworfen, und alle wahren katholischen Bischöfe in der ganzen Welt haben das nämliche bezeugt.

Man sagt euch: „diese Artikel seien schon längst „in Deutschland, Frankreich und auch im Fricththal eingeführt.“ Aber wie unglücklich wären wir, wenn wir die nämliche Erfahrung machen müßten, welche diese Länder der nämlichen Artikel wegen gemacht haben. Diese Artikel trennten die Geistlichkeit vom Papste; da verfiel sie in Deutschland unter die Gewalt der weltlichen Fürsten, welche das Kirchengut verschlangen und die Bischöfe aussterben ließen, daß die Kirche ohne Hirten war, und die Heerde beinahe nicht mehr wußte, was sie glauben sollte; bis es endlich dem guten Papste Pius VII. gelang, die bischöflichen Stühle, wahrlich sehr nothdürftig, wieder herzustellen.

In Frankreich fing man an, im Sinne dieser Artikel sich vom Papste zu trennen; die weltliche Macht raubte das Kirchengut, verjagte die Bischöfe, mordete die Priester, riß die katholischen Tempel nieder, stürzte das ganze Christenthum und erklärte sich öffentlich, ohne Gott und ohne

Religion zu sein. Und dieses alles geschah in Folge besagter Artikel.

Joseph II. hat freilich einen Theil dieser Artikel im Griethal, wie auch in seinen andern Staaten, eingeführt; aber der weisere und fromme Kaiser Franz sah die schrecklichen Folgen dieser Artikel, hob schon einen großen Theil davon auf, arbeitet gegenwärtig, sie sämmtlich abzuschaffen, und setzt sich mit dem Papste in die innigste Freundschaft.

Eines der Verfänglichsten, was auch diese Leute vorzuschwären, ist: „man könne dem Menschen die Religion nicht nehmen; er könne ja in seinem Herzen sein, was er wolle.“ — Ja wohl! die Religion, insofern sie der Mensch schon in seinem Herzen hat, kann ihm freilich kein Mensch mit Gewalt herausreißen; aber es ist da die wichtige Frage, wer die Religion in das Herz des Menschen hineinlegen muß. Denn sie entsteht nicht von selbst in ihm, wie wir es an den wilden Völkern oder an den sonst verwahrloseten Leuten sehen. Dem Juden wird die jüdische Religion, dem Mahomedaner die mahomedanische, dem Götzendiener die abgöttische Religion hineingelegt; und Niemand kann sie ihnen mit Gewalt aus den Herzen reißen, wenn sie selbe nicht freiwillig aufgeben. Für uns Katholiken kömmt jetzt die allerwichtigste Frage: wer dann die wahre christliche Religion ursprünglich in die Herzen aller katholischen Christen zu allen Zeiten legen, sie fortwährend auffrischen und sie vor Verirrungen bewahren müsse. Um eine Religion, für die wir Alles, selbst das Leben, dahingeben könnten und müßten, in unser Herz aufzunehmen, darf Derjenige, so sie in unser Herz hineinlegen will, kein gewöhnlicher Mensch sein; indem wir nicht sicher wären, ob er nicht ein Betrüger oder ein Selbstbetrogener sei; er muß ein von Gott selbst beglaubigter Mann sein. Und diese Beglaubigung haben wir wirklich in unserer katholischen Kirche. Christus sendete den Petrus mit seinen Nachfolgern, den Päpsten, und die übrigen Apostel mit ihren Nachfolgern, den Bischöfen, damit sie Seine göttliche Religion in die Herzen aller Menschen zu allen Zeiten bis an das Ende der Welt hineinlegen sollten. Den Ersten ertheilte Christus zu ihrer vollständigen Beglaubigung die Gabe der Wunder; und diese schon Beglaubigten weihten sogleich ihre Nachfolger im Angesicht der Christen und theilten ihnen den heiligen Geist mit, wie sie Ihn empfangen hatten, der bis an das Ende, nach der Verheißung Jesu, bei eben diesen Lehrern bleibt. Diese Religion kann uns freilich Niemand entreißen; aber wenn wir uns nicht an die von Christus beglaubigten Lehrer fest anschließen, so können schlaue Verführer und falsche Propheten euch — und besonders euern Kindern — diese Religion abschwären, daß ihr sie selber fahren laßt; wo alsdann diese Leute ihre menschlichen Meinungen und eine Religion, die ihnen ihr Sinn — oder Unsinn — eingiebt, dafür in euer Herz

hineinlegen, wie es schon so oft geschah und eben in unsern Tagen mit der feinsten Schlaubeit wieder geschieht.

Ferner sagen sie: „es gebe wahre und gelehrte „Geistliche, die mit diesen Artikeln zufrieden seien „und nichts dagegen einwenden.“ Ich will eben der Gelehrtheit dieser Geistlichen nicht zu nahe treten; aber es giebt eine zweifache Gelehrtheit, die gewöhnliche menschliche und die religiöse. In der ersten mag es ein guter Kopf ziemlich weit bringen; aber für die religiöse Gelehrtheit wird ganz etwas Anderes erfordert. Christus sagt: „Ich bin das Licht der Welt“; und der hl. Johannes nennt Ihn Denjenigen, „der alle Menschen erleuchtet, die in diese Welt eintreten.“ Wenn dann der Mensch nicht selbst die Augen vor diesem Lichte verschließt, wenn er, nicht stolz auf sein Bißchen Wissen, mit Demuth Christum um Seine Erleuchtung bittet; so wird Jesus ihm, wie den Jüngern auf dem Wege nach Emaus, den Sinn eröffnen, daß er die Wahrheit Dessen, was ihn die katholische Kirche lehrt, in seinem Gemüthe fühlt, sich an ihrem Genuße freut, und — wie die ersten Christen — sein Leben für sie geben würde. Und dazu braucht er weder geistlich zu sein noch sonst mühsam studirt zu haben. Der, den Gott erleuchtet, wird wohl bald die rechte Wissenschaft erreicht haben. Darum habe ich selbst schon schlichte Landleute gekannt, die im religiösen Fache gelehrter waren als viele von diesen so hoch studirten Leuten, die oft vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sehen.

Darin liegt auch schon die Antwort auf das, was sie ferner sagen: „Warum soll sich das Volk um die „Religion annehmen? es versteht ja dieselbe nicht?“ Dagegen muß ich fragen: Warum hat denn Jesus den Aposteln befohlen, Seine Religion allen Völkern zu verkünden, wenn das Volk diese Religion nicht verstehen soll? Wenn ihr euch an die mit dem Papste zusammenhangende Kirche haltet, so wisset ihr von der wahren Lehre genug; und der gelehrteste Theolog weiß auch nicht mehr als ihr, nur mit dem Unterschiede, daß er es besser sagen und erklären kann als ihr. Das Volk hat darin einen bessern Takt, als es den Schönschwärmern lieb ist; es sieht es gar wohl ein, wohin es diese Leute führen wollen. Wenn das Volk diese Leute zu einträglichen Stellen wählt, so können sie nicht genug rufen: Die Stimme des Volkes ist die Stimme Gottes (vox populi vox Dei)! Warum soll die Stimme des Volkes in Ansehung der Religion nicht auch die Stimme Gottes sein?

Auch sagen sie: „der Bischof selbst schweige.“ Ob er schweige oder nicht, weiß ich nicht. Wir wollen in dieses nicht eintreten; er wird wohl wissen, was er zu thun habe. Aber es wäre möglich, daß es ihm wie vor einigen Jahren einem Bischof in Deutschland erging. Die Lutherischen Fürsten wollen, daß die Bischöfe nichts öffentlich

bekannt machen, ohne vorher das berüchtigte Plazet einzuholen. Der Bischof schrieb also nach Hof um dieses Plazet, damit er seinem katholischen Volke das Jubiläum ankünden könnte. Aber bei Hofe war man so wüthig und gab dem Bischöfe keine Antwort; und das katholische Volk durfte die Freude nicht haben, an dem Jubiläum Antheil zu nehmen. Seht da eine von den traurigen Folgen des gegen die katholische Kirche so feindlich angewendeten Plazets!

Das Allererbärmlichste ist, wenn sie euch sagen: „Man will ja nur einen Erzbischof, an einem solchen hat man für die Schweiz genug und braucht keinen Papst.“ Hier stellen diese Leute ihre große Unwissenheit recht förmlich an den Pranger. Die Erzbischöfe sind nicht göttlicher, sondern nur menschlicher Institution. Wenn durch die Bemühungen eines Bischofs in seiner Umgebung mehrere bischöfliche Stühle gegründet wurden, sahen freilich diese neuen Bischöfe den obigen als ihren Vater an, und wendeten sich in zweifelhaften Fällen an ihn, weil der Glaube durch ihn zu ihnen gekommen war; aber eigentliche Jurisdiktion über diese neuen Bischöfe hatten sie noch keine, bis die bischöflichen Sitze sich sehr vermehrten, und eine verbreitete Aufsicht nothwendig wurde. Da ertheilte erst die Kirche diesen Stamm Bischöfen eine Jurisdiktion über die Bischöfe ihrer Umgebung. Die Apostel und ihre ersten Nachfolger gründeten vorzüglich die bischöflichen Sitze in den Hauptstädten der Provinzen, von wo aus erst die Bischofsitze der Umgebung gegründet wurden. Nun heißt Hauptstadt auf griechisch Metropolis; weshalb man auch diese Stamm Bischöfe — Metropolitener Erzbischöfe nannte. Die Jurisdiktion, die ihnen die Kirche übertrug, besteht darin, daß sie die Aufsicht über die Bischöfe der Provinz führen, ihre Sprengel visitiren, Synoden zusammen berufen, und daß, wenn Jemand mit dem Spruche seines Bischofes nicht zufrieden ist, die erste Appellation an sie ergeht. Aber das Verhältniß dieser Erzbischöfe zu dem Papste hat sich durchaus nicht geändert; sie stehen, wie die andern Bischöfe, unter der Oberaufsicht des Papstes, und von ihnen, und selbst von dem Spruche ihrer Provinzial-Synoden, geht die Appellation jederzeit an den Papst.

Wären die Erzbischöfe unabhängig vom Papste, so wäre das Band der Einheit in der Kirche zerrissen; unsere Kirche wäre nicht mehr die eine und allgemeine oder katholische; jeder Erzbischof hätte seine (nicht Kirche, sondern) Nebenkapelle, die er nach seinem Kopfe einrichten und auch ungehindert verderben könnte; wie denn auch schon Erzbischöfe sich verirrt haben oder auch gänzlich abgefallen sind, und daher vom Papste wieder zurechtgewiesen oder von ihrem Amte entsetzt werden mußten.

Ich ersuche euch, diese drei Sätze wohl zu überlegen: Erstens: Ohne Offenbarung Gottes giebt es keine Religion, weil wir nicht wüßten, was Gott von uns for-

dern wolle und könne. Zweitens: Ohne Kirche giebt es keinen bestimmten Sinn der Offenbarung; und drittens: Ohne Papst giebt es keine eine und allgemeine, oder katholische Kirche *).

Was aber besonders die Macht des Papstes betrifft, so rathe ich euch, damit ich mich nicht wiederholen muß, daß ihr die in No. 37 der Schweizerischen Kirchenzeitung enthaltenen „Worte der Warnung an unstudirte Katholiken und Landleute“ **) lesen wollet. Dort werdet ihr finden, was der Papst ist.

Wenn sie euch von dem „vielen Gelde“ schwätzen, das nach Rom aus der Schweiz gehen soll, so möchte ich fragen, lieber Freund! ob ihr denn auch schon Geld nach Rom geschickt habet. Ich wenigstens habe für meine Person noch keinen Kreuzer hingeschickt, gewiß auch ihr nicht; und fraget tausende eurer Landsleute, sie werden euch das Nämliche sagen. Daß man bei einer Dispense die Kanzleigebühren bezahlen muß, ist in der ganzen Welt der Brauch. Wer die Kirchengesetze beobachtet, wie er auch sollte, der braucht keine Dispense und bezahlt auch folglich keine Taxen.

Die Leute, die euch gegenwärtig so sehr in den Ohren liegen, nennen die Geistlichen, die für die — noch dazu durch einen Eid garantirte — katholische Religion besorgt sind, „fanatische Geistliche,“ die unter dem Volke „Aengstlichkeit,“ „Mißtrauen,“ „Unruhe“ und „Aufregung“ bewirken.

Was den Fanatismus betrifft, so nehmen ihn diese Geistlichen noch gerne auf sich; denn die Apostel selbst hatten diesen sogenannten Fanatismus ebenfalls, indem sie ihr Volk warnten, standhaft auf der einmal angenommenen christlichen Religion zu verharren, welche die damaligen Regenten ihm durch die Verfolgung zu entreißen suchten, was dann freilich Aengstlichkeit und Unruhe unter den Christen verbreitete. Der Hirt muß seine Heerde vor den Wölfen verwahren; der Miethling aber, wenn er den Wolf kommen sieht, ergreift die Flucht, eben weil er ein Miethling und kein Hirte ist.

Das „Mißtrauen“ haben nicht erst die Geistlichen erregt; es lag schon lange da. Die sogenannte Reformation hat dieses Mißtrauen schon vor dreihundert Jahren gestiftet. Denn wo in einem Volke zweierlei einander widersprechende Religions-Bekenntnisse eingeführt sind, da liegt dieses Mißtrauen schon in der Natur der Sache selbst; indem ein jeder Theil fürchtet, der andere möchte ihn in seinen Religions-Begriffen beeinträchtigen. Da aber in unseren Tagen zu den bemeldeten Theilen noch ein dritter aufgestanden ist,

*) Diese drei Grundsätze sind ausführlich behandelt in einem eigenen Schriftchen von Herrn Chorherrn Geiger, das den Titel führt: „Wer ist ein wahrer Katholik?“ Luzern, bei Gebrüdern Näber. Preis 9 Fr. Anm. d. Red.

**) Diese Worte der Warnung sind besonders abgedruckt und zu haben bei Gebrüdern Näber à 6 Kreuzer.

der jeden Glauben für gleichgültig hält und im Grunde gar nichts glaubt; so ist es kein Wunder, daß auch das Mißtrauen noch größer geworden ist.

Was sie aber von „Aufregung und Unruhe“ sagen, als wenn auch äußerliche Unruhen entstehen könnten; so ist dieses von wahren Katholiken niemals zu fürchten. Der wahre Katholik weiß, daß er jeder bestehenden Obrigkeit gehorsamen müsse in Allem, wo sie zu befehlen hat. Und sollte eine Obrigkeit, wie in den ersten Zeiten des Christenthums, selbst blutige Verfolgerin sein, so würden sich die wahren Katholiken dennoch nicht zum Aufruhr aufregen lassen, auch wenn sie der Anzahl nach die stärkern wären; wie es Tertullian dem heidnischen Kaiser sagte: daß die Christen zahlreicher seien, als die Heiden, aber dennoch von ihnen nichts zu befürchten sei, indem sie gelernt haben zu gehorsamen und sich eher martern zu lassen.

Unterdessen hat dennoch der Katholik das Recht und die Pflicht, mit aller Kraft durch alle rechtmäßigen und gesetzlichen Mittel seine Religion zu beschützen. Wird er nicht gehört, so tritt zuletzt Jesus Christus mit Seiner Hilfe auf, wie die ganze Geschichte, und besonders in den neuern Zeiten, es ausweist.

Auch sagen euch diese Leute: „Die Regierungen werden nichts mehr vom Papste annehmen.“ Daran zweifle ich sehr, indem ich die Regierungen, weß Glaubens sie immer sind, für viel zu rechtlich ansehe, als daß sie dieses thun sollten; denn dadurch würden sie ihre katholischen Angehörigen von dem Mittelpunkte ihrer Kirche und ihre katholischen Schafe von ihrem Oberhirten trennen, und auf diese Weise sie zwingen, nicht mehr katholisch zu sein, was sie ihnen doch mit einem Eide zugesichert haben. Nein! diesen sind schweizerische Regierungen nicht fähig, wenn sie von Gottes Gnade nicht ganz verlassen werden! —

Ferner sagen sie euch, erstens: „Zürcher und Berner haben die nämliche Religion wie wir; zweitens: sie werden so gut selig wie wir; drittens: nur vom Papste haben sie sich getrennt, und das macht nichts zur Religion.“

Der erste Punkt ist schon unwahr; denn ihre Religion fußt sich auf einen ganz andern Grundsatz, als die katholische. Die ihrige gestaltet sich nach dem Grundsatz der Privatvernunft, die katholische hingegen besteht auf dem Grundsatz der Autorität der lehrenden Kirche. Was aus so verschiedenen und sich entgegengesetzten Grundsätzen herausgehet, wo das Eine die Vernunft über die Autorität, und das Andere die Vernunft unter die Autorität setzt, da können doch gewiß Beide nicht das Nämliche sein.

Wenn zweitens Zürcher und Berner ohne Papst allesamt selig werden, so freuen wir uns Katholiken von ganzem Herzen. Wir urtheilen über keine Menschen, und überlassen das Urtheil gänzlich Gott.

Wenn aber drittens die Trennung vom Papste der Religion der Zürcher und Berner nichts schadet, wie euch diese Leute sagen; so schadet sie der Religion der Katholiken desto mehr, indem uns diese Trennung ganz aus der katholischen Kirche hinauswerfen würde. Der Papst ist die höchste Autorität in dieser Kirche; von dieser Autorität getrennt, wären wir ja nicht mehr in der katholischen Kirche. Deswegen wollen wir in der Kirche mit dem Papste selig werden; was sie uns doch eben so wenig verwehren sollen, als wir es ihnen verwehren, wenn sie ohne Papst selig werden wollen. Daß wir so standhaft und mit aller Kraft darauf dringen, in der Vereinigung mit dem Papste zu verbleiben, und daß uns eben darum die Artikel der Badener-Konferenz so vielen Kummer verursachen, geschieht wahrlich nicht aus Fanatismus: wir sehen die Ursache davon nur zu gut ein, und wohl eben so gut, als Diejenigen diese Ursache einsehen, die uns vom Papste so gern trennen möchten.

„Bei diesen Beunruhigungen“, sagen sie ferner, „kann der Staat zu keiner Festigkeit gelangen.“ Man soll nur die Artikel der Badener-Konferenz, als die Ursache der Beunruhigung entfernen, und die Katholiken in ihrem alten Glauben ungestört lassen; und der Staat wird sich wieder nach und nach festigen, wie er gefestigt war, so lange man den Glauben der Katholiken unangefochten ließ. Im Jahre 1798 wurde diese Festigkeit zuerst wieder erschüttert, da man anfing die Katholiken in ihrem Glauben zu beunruhigen; und seit dieser Zeit rüttelt man mehr und weniger fortwährend an demselben. Der katholische Theil in der Schweiz ist ebenfalls ein Pfeiler des schweizerischen Staates: wenn immer an diesem Pfeiler gerüttelt wird, so wäre es sich nicht zu verwundern, wenn das ganze Gebäude die Erschütterung fühlen sollte.

Endlich behaupten sie: „Was nützt es doch, wenn die Geistlichen immer predigen, wer der Stifter der katholischen Religion sei; — wie er sie gestiftet habe; — wem er das Hirtenamt und die Gewalt, zu binden und zu lösen, anvertraut habe; — wer zu predigen und die Sakramente auszuspenden habe. ic. Das Volk weiß ja dieses schon. Sittlichkeit und Nächstenliebe sollen sie predigen.“

Lieber Mann! fraget einmal einen solchen Schönredner, warum der Mensch sittlich sein soll. Um sittlich zu sein, muß er alle Anlagen und Triebe, die schon in seiner Natur liegen, fortwährend bekämpfen. Er hat den Trieb zur Eigenliebe, zur Habsucht, zur Geilheit, zum Born, zur Rache ic. — Ich sehe nicht ein, warum er seiner Natur eine beständige Gewalt anthun und sie in dem, was schon in ihr liegt, gegen seine Neigung hindern soll. Sagt der Schönredner: „es sei eine schöne Sache um die Sittlichkeit;“ so wird ihm der sinnliche Mensch antworten: Nun

ja für einen kaltblütigen Klotz mag sie schön sein; für mich ist sie es nicht; der Geschmack ist verschieden. — „Aber „der sittliche Mensch ist in einer guten Gesellschaft geachtet, „der Unsitliche verabscheuet.“ — Es kommt darauf an, sagt der Sinnliche, was du unter guter Gesellschaft verstehst: ich bin auch in einer guten Gesellschaft und bin darin geachtet, indem Alle denken wie ich. — „Wird deine Unsitlichkeit ruchbar, so straft dich selbst der weltliche Arm.“ — Der weltliche Arm duldet selber einen großen Theil der Unsitlichkeit; den andern Theil läßt er mit Geld abmachen, und den dritten verheimliche ich, damit er ihn nicht erfährt; zc. zc. zc.

O ihr Schönredner! ihr werdet mit all eurem Geschwätze ewig keine Sittlichkeit unter den von Natur aus schon verderbten Menschen einführen, wenn ihr die Religion nicht zu Hilfe nehmet, die uns jene Gesetze der Sittlichkeit lehrt, die Gott selbst uns gegeben, und auf deren Befolgung Er ewige Belohnungen, und auf deren Uebertretung Er ewige Strafen setzt. Nur auf diese Weise haben die Sittengesetze eine wahre Gewährleistung. Aber dazu ist es vor Allem nothwendig, daß die Geistlichen dem Volke es tief zu Herzen legen, daß Gott selbst, der die Gedanken des Menschen kennt, der Herz und Nieren prüft, die Gesetze aufgestellt hat. Die Geistlichen müssen somit dem Volke sagen, wer der Stifter der Religion sei. — Sie müssen dem Volke, statt lauter schöne Worte, Himmel und Hölle vor Augen legen und folglich sagen, wie Gott die Religion gestiftet hat, und unter welchen Bedingungen. — Das Volk muß wissen, wem Gott diese Gesetze zu verkünden und zu handhaben aufgetragen; folglich müssen die Geistlichen dem Volke sagen, wem Gott das Hirtenamt und die Gewalt zu lösen und zu binden anvertraut habe. — Allein diese Gesetze zu befolgen wird Kraft erfordert; deswegen müssen die Geistlichen dem Volke sagen, wer die Sakramente zu spenden habe, wodurch wir Kraft erhalten, unsere Triebe und Leidenschaften zu bekämpfen, um sittlich zu werden.

Diese Glaubenswahrheiten müssen zum Grunde der Sittlichkeitslehre gelegt werden; sie müssen schon den Kindern, und weil diese die Wichtigkeit davon noch nicht einsehen, besonders den Erwachsenen mit Nachdruck öfters an das Herz gelegt werden; indem Viele entweder gar nicht daran denken, oder bei ihren vielen Zerstreuungen sie nicht genugsam überlegen. Die heil. Schrift selbst sagt: „Mensch, gedenke deiner letzten Dinge, und du wirst ewig nicht sündigen!“ So ist es also Pflicht der Geistlichen, die Leute — besonders die vielen Laien, öfters daran zu mahnen, damit sie aufgemuntert werden, sich der Sittlichkeit zu befeissen, die erst dadurch gewährleistet wird und nur dadurch mit Nachdruck vorgetragen werden kann. So hat Christus selbst, so haben die Apostel, so haben die ersten Bischöfe vorher die

Glaubenslehren vorgetragen, und auf diese gestützt, die Christen nicht nur durch die Hoffnung der Belohnung, sondern auch durch Androhung ewiger Strafen, die ebenfalls eine Glaubenslehre sind, zur Sittlichkeit angetrieben. Der heil. Paulus sagt (1 Korinth. K. 6, V. 9 u. 10): „Die Ungerechten werden das Reich Gottes nicht erben: und weder die Hurer, noch Götzendiener, noch Ehebrecher; weder die Knabenschänder, noch Geizige und Diebe; weder Säufer noch Lasterer, noch Räuber werden das Erbe des Himmelreiches erlangen.“ Man sagt: „Das Volk weiß dieses (nämlich die besagten Glaubenslehren) schon Alles selber.“ — Freilich weiß das Volk dieses alles, nämlich: daß Gott ein Gesetz der Sittlichkeit gegeben; daß Er es dem Papste und den Bischöfen anvertraut hat, damit sie es den Völkern zu allen Zeiten verkünden, und es ihnen fortwährend tiefer an das Herz legen sollen. Das Volk hat dieses Alles bisher gewußt, hat es auch der Geistlichkeit geglaubt, und ist eben darum beständig sittlicher geworden. Allein da jetzt die sogenannten radikalen Schwärzer unter dem Volke herumerschleichen, und selbst in den Wirthshäusern gegen den ersten Kirchenlehrer, den Papst, und die mit ihm zusammenhangende Geistlichkeit schmähen, sie als Pfaffen und Pharisäer verschreien; so haben sie den Glauben des Volkes an die lehrende Kirche erschüttert, und eben dadurch die Lehre, die sie verkündete, selbst verdächtig gemacht. Dadurch wurde das Volk lauer und wurde zusehends unsittlicher. — Jetzt lasset diese sogenannten liberalen Leute hinstehen und ihre freisinnigen Schönreden einem unsittlichen Volke vorschwätzen. — Werden sie es sittlich machen?? Ach! sieht man es denn nicht wirklich, wohin sie einen großen Theil des Volkes durch ihre Freisinnigkeit und Schmähsucht geführt haben! — Nur der Papst mit seiner Geistlichkeit hat durch Verkündung der christlichen und zum Theil fürchterlichen Lehrsätze unsere ältesten abgöttischen und unsittlichen Vorfahren zu wahrhaft sittlichen Menschen herangebildet.

Dieses ist, lieber Freund! die Antwort auf die an mich gestellten Fragen. Uebrigens stehet fest, und betet, damit euch Gott in dieser Zeit der gefährlichsten Prüfung aufrecht erhalte; warnet eure Freunde, damit sie diesen Schwärzern kein Gehör geben und euch nicht aus dem einzigen Schafstall, den Jesus Christus auf Erden aufgebaut hat, entfernen und von dem Oberhirten trennen, dem Gott alle Seine Schafe übergeben hat. Gott empfohlen! —

Antrag des katholischen Administrationsraths von St. Gallen vom 1. September 1834 über die Herstellung und Einrichtung eines eigenen Bisthums für den Kanton.

Das katholische Grobrathskollegium
Auf den in Gemäßheit des Beschlusses vom 28. Okt.
1833 von dem kath. Administrationsrath erstatteten gut-

achtlichen Bericht über die neue Gestaltung der bischümlichen Verhältnisse für den katholischen Theil des hiesigen Kantons;

In Betrachtung, daß der Anschluß an ein anderes Bisthum dermal mit mannigfaltigen Schwierigkeiten verbunden wäre, und daß auch für die Zukunft keine hinlänglich beruhigende Aussicht vorhanden sei, sich unter einfachen Formen und Bedingungen mit einem andern Bisthum zu vereinigen;

In Betrachtung dagegen, daß ein eigenes, auf einfachen Grundlagen beruhendes und den zeitgemäßen Wünschen und Bedürfnissen des Landes entsprechendes Bisthum, in kirchlichen und politischen Beziehungen, mancherlei Verwicklungen und Hemmungen verhütet, und den Vortheil mit sich bringt, daß die kirchlichen Angelegenheiten, worunter namentlich auch die Weihungen und Matrimonialsachen, zur großen Erleichterung für das Volk, im eigenen Lande selbst besorgt werden können, und zwar durch Männer, die das Volk kennt, die unter demselben leben, mit seinen Bedürfnissen vertraut sind, und auch wegen ihres Wandels und ihren Einsichten in allgemeiner Achtung stehen;

In Betrachtung, daß die kathol. Bevölkerung des Kantons ansehnlich genug ist, um ihr die Wohlthat eigener oberhirtlicher Leitung zukommen zu lassen;

In Betrachtung, daß die kathol. Geistlichkeit der dermaligen acht Landkapitel des Kantons, durch den Mund ihrer Deputirten, auch ihrerseits den Wunsch für ein eigenes Bisthum ausgesprochen hat;

In der Absicht, dem hl. Vater werththätig die Ueberzeugung einzufloßen, daß es den kathol. Glaubensgenossen im Kanton St. Gallen sehr daran gelegen sei, ohne Hader und Spaltung für ihr religiöses Wohl zu sorgen und hiefür beträchtliche Opfer zu bringen;

beschließt hiemit, was folgt:

Es soll für die katholischen Gemeinden und Bewohner des Kantons St. Gallen, innert dessen jetziger politischen Begrenzung, die Herstellung und Einrichtung eines eigenen selbstständigen Bisthums, nach den in unten folgenden Unterhandlungspunkten enthaltenen Grundlagen, nachgesucht werden.

Der kathol. Administrationsrath ist beauftragt und ermächtigt, auf jedem geeignet findenden Wege, entweder unmittelbar mit dem apostolischen Stuhle zu Rom oder durch das Mittel der Nuntiatur in der Schweiz, in diefallige Unterhandlung zu treten, und unter Vorbehalt der Genehmigung des kathol. Großrathskollegiums, so wie der Sanction des Staates ein Konkordat hierüber abzuschließen.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist dem Administrationsrath, hinsichtlich auf die verursachenden Kosten der Unterhandlung, der erforderliche Kredit eröffnet.

In Gemäßheit des Art. 4 des Beschlusses vom 28. Okt. 1833 behält sich das Großrathskollegium vor, nach Herstellung des Bisthums in gewünschter Form und Einrichtung, s. B. die Einverleibung des Bisthums St. Gallen in einen Metropolitan-Verband zu verlangen und auf Ein-

führung der durch die Kirchensatzungen gebotenen Synode zu dringen.

Die oben erwähnten Unterhandlungspunkte lauten, wie folgt:

Unterhandlungspunkte über die Herstellung und Einrichtung eines eigenen selbstständigen Bisthums für den kathol. Theil des Kantons St. Gallen.

1. Für die katholischen Gemeinden und Einwohner des Kantons, innert dessen jetziger politischer Begrenzung, wird ein eigenes neues selbstständiges Bisthum hergestellt.

2. Der Bischof hat seine Residenz an der bisherigen katholischen Hauptkirche des Kantons, welche den Namen Kathedraalkirche des hl. Gallus führen wird.

3. Zur Verwaltung des Bisthums und zur Besorgung der Geschäfte ist dem Bischof ein Kollegium beigeordnet, welches den Namen geistlicher Rath führt und aus 4 Mitgliedern besteht, von denen das erstgewählte Mitglied die Würde und Stelle als Generalvikar des Bischofs bekleidet. Die andern 3 geistlichen Räte mögen auf Pfründen angestellte Geistliche sein.

Dem Bischöfe und seinem geistlichen Rathe wird ein gemeinsamer Aktuar beigegeben.

4. Nach dem Tode des Bischofs tritt der von ihm bestellt gewesene Generalvikar sogleich, und ohne einige besondere Wahl, als Bisthumsverweser ein, und übt bis zur kanonischen Einsetzung des folgenden Bischofs die geistliche Jurisdiktion aus.

5. Die geistlichen Räte werden von dem Bischöfe gewählt.

Wahlfähig sind die Weltpriester, welche wenigstens 6 Jahre auf Pfründen die Pastoration ausgeübt oder wenigstens 6 Jahre ausgezeichnete Dienste an einer Lehranstalt geleistet haben.

Zur Gültigkeit dieser Wahlen ist überdies für jeden die Genehmigung des Administrationsraths erforderlich.

6. Der Bischof wird von dem kath. Großrathskollegium gewählt, und zwar aus einem sechsfachen Vorschlag, welcher auf folgende Weise gebildet wird:

a. Die 3 ersten dieser Kandidaten wählt ein Wahlkollegium von 16 Ausschüssen der Landkapitel, gemeinschaftlich mit den Mitgliedern des geistlichen Raths des jeweiligen abgegangenen Bischofs und unter dem Präsidio des Bisthumsverwesers.

Für das erste Mal besteht dieses Kollegium bloß aus den Ausschüssen der Landkapitel, jedoch unter dem Präsidio des gegenwärtigen Bisthumsverwesers.

b. Die andern 3 Kandidaten wählt der katholische Administrationsrath.

7. Der aus dem sechsfachen Vorschlag von dem kath. Großrathskollegium gewählte Bischof soll sogleich durch den Administrationsrath dem apostolischen Stuhle zur kanonischen Einsetzung präsentirt werden.

8. Zur Wahlfähigkeit als Bischof wird, nebst den kanonisch vorgeschriebenen Eigenschaften, gefordert, daß

jeder der vorzuschlagenden Kandidaten wenigstens 8 Jahre auf Pfarrpfründen im Kanton die Pastoration ausgeübt habe oder während einer kürzern oder längern Zeit Mitglied des geistlichen Rathes gewesen sei.

9. Zur Bildung des in Art. 6 lit. a. bezeichneten Wahlkollegiums wählt jedes Landkapitel, so oft eine Bischofswahl vorzunehmen ist, im Verhältniß zur Anzahl seiner Mitglieder einen Ausschuss oder mehrere. Je auf 10 Mitglieder eines Kapitels wird ein Ausschuss gerechnet, in dem Verstand jedoch, daß ein Kapitel, welches aus weniger als 10 Mitgliedern besteht, dennoch einen Ausschuss zu geben hat.

10. Bei den dem geistlichen Wahlkollegium zustehenden Vorschlägen für die Wahl des Bischofs giebt der präsidirende Bisthumsverweser, wie jedes andere Mitglied, seine Stimme ab. In Fällen, wo zwei in die Wahl kommende Priester, jeder gleich viel Stimmen auf sich vereinigte, ist das Skrutinium noch zwei Mal zu wiederholen. Würde sich dann noch keine absolute Mehrheit zeigen, so entscheidet das Loos, welcher von beiden als Kandidat gewählt sei.

11. Dem Bischofe wird als Einkommen festgesetzt und angewiesen: eine seiner Würde angemessene freie Wohnung, und ein reiner unbeschwerter jährlicher Gehalt von 3000 fl. Kantonswährung (die Louis'dor zu 11 fl.)

Aus diesem Einkommen hat der Bischof nicht nur seine Tafel, sondern auch alle jene Kosten zu bestreiten, welche die Firmungen und die Visitationen für sich und sein Gefolge erfordern mögen.

Auch dürfen für andere bischöfliche Funktionen, wovon auch die Weihungen verstanden sind, keine weitere Neben-Einkünfte (Emolumente) bei Gemeinden, Priestern oder Privaten bezogen werden.

12. Dem Generalvikar wird als Einkommen festgesetzt und angewiesen: eine angemessene freie Wohnung und ein reiner unbeschwerter jährlicher Gehalt von 1200 fl.

13. Die drei andern geistlichen Räte erhalten jeder ein jährliches Honorarium von 100 fl. und überdies, so oft sie zu den Berathungen einberufen werden, eine Reise-Entschädigung von 30 fr. auf jede Wegstunde.

14. Dem Aktuar ist ein jährlicher Gehalt von 600 fl. bestimmt. Auch wird ihm ein freies Wohnzimmer angewiesen.

15. Dem Bischofe und dem geistlichen Rathe werden die erforderlichen Lokalitäten für die Geschäftsverhandlungen, für die Kanzlei und das Archiv unentgeltlich angewiesen.

16. Sämmtliche Gehalte wird der katholische Administrationsrath in vierteljährlichen Raten pünktlich ausbezahlen.

17. Als Kautions für die festgesetzten Einkünfte und Gehalte wird aus dem Vermögen der katholischen Korporation eine Summe von 160,000 fl., in guten hypothekirten Schuldtiteln bestehend, zu Gunsten des Bisthums an genügend sichern Orte deponirt.

Kirchliche Nachrichten.

Margau. Bei Hrn. Sauerländer in Aarau ist unentgeltlich ein kleines gedrucktes Schriftchen zu haben, mit der Aufschrift: „Christliche Gefühle, zur Erweckung und Belebung eines religiösen Sinnes an dem schweizerischen Dank-, Buß- und Bettage.“ Diese christlichen „Gefühle,“ welche, wie der Herausgeber auf der Rehrseite des ersten Blattes sich sehr naiv ausdrückt, „die hohe Regierung des Kantons Margau durch den Kirchenrath abfassen ließ,“ waren als Kirchengebete für die katholischen Einwohner des Kantons bestimmt. Sie waren auch so glücklich, die Genehmigung der hohen Regierung zu erhalten, und es fehlte nur noch die Beistimmung des hochw. Hrn. Bischofs, um sie sodann allenthalben in den Kirchen einzuführen. Die hohe Regierung übersandte also das Schriftchen an den hochw. Hrn. Bischof, mit dem Ersuchen, selbes mit seiner Genehmigung zu versehen und es alsdann wieder an Hochsie zurückzusenden. Allein Se. bischöflichen Gnade fand sich bewogen, demselben ihre Zustimmung zu versagen, weil diese christlichen Gefühle „keine Gebete, sondern ein fades „Geschwätze seien und mehrere Stellen enthalten, die, anstatt die Gemüther der Betenden zu erbauen, dieselben vielmehr ärgern würden.“ Dieses Urtheil fand der Herr Verfasser, Pfarrer Frey in Aarau, so hart, daß er das Schriftchen im Druck erscheinen ließ, „um darüber das Publikum selbst entscheiden zu lassen.“ Bereits, meint er, hätte dasselbe schon theilweise zu seinen Gunsten entschieden, indem öffentliche Blätter „eine milde christliche Gesinnung,“ einen Hauch des tiefsten Gottesgefühls, den Geist des würdigen Wessenberg darin finden wollen.“ Ob nun das übrige urtheilsfähige Publikum sich in seinem Urtheile zu dem des hochw. Bischofs oder zu dem der „öffentlichen Blätter“ schlagen werde, das kann nicht lange zweifelhaft sein, wenn wir nur einige Stellen des Schriftchens etwas näher ins Auge fassen. Wer dasselbe ganz gelesen hat, wird uns gewiß den Vorwurf nicht machen, daß wir diese Stellen aus dem Zusammenhang gerissen und so die Sache absichtlich entstellt hätten, indem überhaupt kein Zusammenhang darin zu finden ist.

Seite 4 heißt es: „Segne uns, damit wir mit Muth und Klugheit unsere Geschäfte verrichten, daß wir die Antriebe der Sinnlichkeit durch das in uns wohnende Gesetz der Sitten beherrschen.“ Geschäfte mit Muth und Klugheit verrichtet, sind gewiß noch keine religiös-sittliche Handlungen, die doch Gott allein gefallen können, und „das in uns wohnende Sittengesetz“ lautet viel zu kantisch, um in einem christlichen Gebete eine Stelle finden zu können. Zwar spricht auch der hl. Paulus von einem natürlichen Sittengesetz, welches die Heiden das Gute vom Bösen zu unterscheiden gelehrt habe (Röm. 2, 14 ff.) Allein daß es nicht ausreichte, ist ebenfalls gewiß, und Paulus gründet eben darauf die Nothwendigkeit der christlichen Offenbarung.

Ferner Seite 5: „Verleihe, daß wir als vernünftige Geschöpfe immer mehr in der Erkenntniß heilsamer Wahr-

heiten wachsen! Lasse die wahre Religion, welche uns Jugend, Rechtschaffenheit und Menschenliebe lehrt, immer mehr und mehr überall ausgebreitet werden.“ Es ließe sich da mit Recht fragen: sind Rechtschaffenheit und Menschenliebe nicht auch Tugenden, daß sie der Hr. Verfasser noch ausdrücklich neben der „Jugend“ nennt? Und lehrte nicht auch die jüdische Religion, ja zum Theil auch die heidnische Jugend, Rechtschaffenheit und Menschenliebe? Der Charakter der wahren Religion, welche ohne Zweife die christliche ist, ist daher hier übel bezeichnet.

Seite 6: „Segne ferner, Vater des Segens, unser theures Vaterland, erhalte es in gutem Flore, mehre seine Einwohner, fördere seinen Handel, sein Gewerbe, seinen Acker- und Weinbau, gieb Allem, was wir unternehmen, Dein seliges Gedeihen.“ Wie ganz anders, wie kindlicher lautet nicht die Bitte im Gebete des Herrn: „Gieb uns heute das tägliche Brod!“ Der Herr wußte wohl, was wir nöthig haben, und lehrt uns, nur um den täglichen Unterhalt beten. Wir sehen auch, daß große Nationen besitzen, um was der Hr. Verfasser der „christlichen Gefühle“ uns Eidgenossen bitten läßt; allein daß sie deswegen glücklicher und besser sind, sehen wir nicht. Auf der nämlichen Seite: „Segne, Vater des Segens, auch das häusliche Glück! Verleihe den Eltern alle Tugenden und Freuden des Ehestandes, wie auch Klugheit, Barmherzigkeit und Wachsamkeit in der Erziehung ihrer Kinder!“ ... Diese und ähnliche Stellen halten wir nicht für geeignet, irgend ein menschliches Herz zu erbauen oder fromme Gefühl ein demselben zu erwecken, und vielleicht hatte der hochwürdige Herr Bischof gerade diese im Auge, wenn er von Stellen sprach, die die Betenden ärgern könnten. Nicht vielsagend ist gewiß auch folgende Stelle: „Voll Freude, Vater im Himmel! gehen wir jetzt aus dieser gottseligen Versammlung, die Erinnerung an Deine Wohlthat, die Ueberzeugung, daß Du uns gut und glücklich machen willst, ja, daß wir mehr, als wir glaubten, glücklich sind, begleitet uns zu unsern künftigen Geschäften zurück.“

Seite 8: „Gieb, daß alle Völker der Erde ihre bürgerlichen Gesetze mit aufgeklärtem und ruhigem Eifer zu verbessern trachten und unter der Leitung einer reinen Gotteserkenntnis und in Verbindung mit den Forderungen des Sittengesetzes nur das allgemeine Wohl zum Endzweck machen.“ Bei dieser Stelle möchten wir den Herrn Verfasser fragen: woher er wisse, daß im Himmel auch das juste milieu herrsche, und ob überhaupt durch solche abstrakte Begriffe, wie „reine Gotteserkenntnis“, „Forderung des Sittengesetzes“ irgendwie die wahre Anbetung Gottes unter dem Volke könne gefördert werden.

Aus diesen wenigen Sätzen, deren man leicht noch mehrere anreihen könnte, geht gewiß soviel hervor, daß „der Hauch des tiefsten Gottesgefühls, welchen mehrere öffentliche Blätter darin finden wollten,“ nur eine hohlklingende Phrase ist. Im Gegentheil wird jener kindlich fromme Sinn, aus welchem allein ein wahres Gebet hervorgehen kann, in diesen „christlichen Gefühlen“ gar sehr vermisst. Es ist immer nur die Rede von dem, was Gott alles geben, verleihen und segnen soll, keine Spur aber von einem Entgegenkommen der Menschen, von einer tiefen Reue über seine Sünden, von einer gründlichen Demuth, welche allein der Erhörnung gewiß ist. Auch ist die Berührung irgend einer katholischen Glaubenslehre aufs sorgfältigste vermieden, so daß diese sogenannten Kirchengebete ohne Unterschied für alle möglichen christlichen Konfessionen gebraucht werden könnten, obgleich sie, wie der Herr Verfasser sagt,

nur für die katholischen Einwohner des Kantons Aargau bestimmt sind. Schließlich ist noch zu melden, daß nicht nur „der Geist des würdigen Wessenberg“ aus diesem Gebet hervorleuchtet, sondern daß mehrere Stellen wörtlich aus seinem katholischen Gebetbuche, namentlich aus den Gebeten am dritten Sonntag im Advent, und am zweiten und fünften Sonntag in der Fasten abgeschrieben sind.

Luzern. Der Wiederruf, welchen Hr. Christoph Fuchs dem hochwürdigsten Bischofe eingereicht hat, lautet wie folgt:

„Bei folgewichtigen obwaltenden Umständen und vielseitig aufgeregten Zweifeln erklärt Unterzeichneter — da er weder bestimmte Klagen noch Kläger kennt — ehrerbietigst zu Händen Sr. Hochwürden und Gnaden des Hochwürdigsten Herrn Joseph Anton, Bischof von Basel, mit voller Freiheit, reiner Ueberzeugung und freudiger Bereitwilligkeit, daß er, der Unterzeichnete

1. Den Institutionen, Lehren und Disziplinen der heil. katholischen Kirche, wie selbe in den heil. Schriften, der Tradition und amtlichen Erklärung und besonders im Tridentinischen Konzilium gegründet und ausgesprochen sind, von ganzer Seele, mit Herz und Mund ergeben sei, daher alles dasjenige glaube und bekenne, was die heil. katholische Kirche glaubt und bekennt.

2. Unterzeichneter verwirft die aus der Predigt von Herrn Alois Fuchs — gegenwärtigem Stiftsbibliothekar in St. Gallen — gezogenen Sätze in dem Sinn und Geist, wie dieselben die heil. katholische Kirche verurtheilt und verwirft; darf und muß anbei zur Steuer der Liebe und Wahrheit bezeugen, daß er die Ueberzeugung hege, Herr Alois Fuchs habe absichtlich weder Irrthümer predigen noch verbreiten wollen, so wenig als die Herausgeber seiner Rede. Dabei bezeugt Unterzeichneter unumwunden, daß er es für heil. Pflicht halte, dem Entscheide der katholischen Kirche sich zu unterwerfen, daher er mißbilliget und verwirft, was den Grundsätzen, den Lehren und dem Glauben der katholischen Kirche widerspricht oder von ihr abweicht, und es für eben so ungebührlich als sündhaft hält, etwas zu lehren oder herauszugeben, was den Glauben oder die Lehren der katholischen Kirche untergrübe, oder der von Jesus Christus dem Oberhaupte unserer Kirche übertragenen Gewalt und Vollmacht widerstritte oder überhaupt die Kirche Gottes ärgerte. Indem Unterzeichneter diese wohlterwogene und unverfängliche Erklärung zu Händen Sr. Hochwürden und Gnaden einreicht, hofet er dadurch eine heil. Pflicht gegen Hochdenselben zu erfüllen, allfällige Anstände und Zweifel zu heben, seine Feinde zu versöhnen, Freunde zu beruhigen, wozu der Vater aller Gnade und alles Lichtes Seinen Segen verleihen wolle! —

Luzern am 16. Herbstmonat 1834.

J. H. Christophor Fuchs.

Anzeige.

Die Unterzeichneten machen ihren verehrten Freunden und Gönnern die ergebenste Anzeige, daß sie ihre neue Wohnung am Weinmarkt bezogen haben.

Gebrüder Näber, Buchdrucker.

Bei Gebrüdern Näber ist erschienen und zu haben: Der große christliche Hauskalender für das Jahr Christi 1835. Mit vielen christlichen Bildern, Liedern, Denkprüchen, Geschichten, Gesprächen u., zur Belehrung und Erbauung. Zweiter Jahrgang.